

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.02.02
Vorlage Nr.: BV/1902/2023

Freigabedatum:
27.03.2023

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	17.04.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach vom 14. Dezember 2020**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Keine

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt folgende Änderungen der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach:

In § 1 Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „einen Arbeitstag“ durch „drei Arbeitstage“ ersetzt und § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, mündliche Anfragen an den*die Bürgermeister*in zu richten, die sich nicht auf Tagesordnungspunkte der Ratssitzung beziehen. Die mündlichen Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Rheinbach fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der*die Fragesteller*in darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung in der Ratssitzung nicht möglich, kann der*die Fragesteller*in auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Für die mündlichen Anfragen wird sowohl im öffentlichen als auch nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung jeweils der letzte Tagesordnungspunkt vorgesehen.

Erläuterungen:

2.1 Grundsätzliches

Gemäß § 47 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sind die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates in der Geschäftsordnung zu regeln, soweit nicht die GO selbst entsprechende Regelungen enthält.

Darüber hinaus darf der Rat sein Verfahren in der Geschäftsordnung nach freiem Ermessen regeln. Allerdings darf die Geschäftsordnung keine Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch zu gesetzlichen Vorschriften stehen.

Da die Geschäftsordnung lediglich organisationsinterne Rechte für den Rat und die Ausschüsse enthält, ist sie weder eine Satzung im Sinne von § 7 GO NRW noch eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung. Sie unterliegt daher auch nicht den strengen Formvorschriften, die die Bekanntmachungsverordnung für Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen vorsieht.

2.2 Änderungsbedarf

Verkürzte Ladungsfrist nach § 1 Absatz 6 Satz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach

Die Ladungsfrist zur Einberufung der Ratssitzungen in besonders dringenden Fällen wird von einem auf drei Arbeitstage verändert, um den Mandatsträger*innen auch in dringenden Fällen die Möglichkeit einer guten Sitzungsvorbereitung zu bieten. Für Entscheidungsbedarfe äußerster Dringlichkeit, die notwendig sind erhebliche Nachteile oder Gefahren von der Stadt Rheinbach fernzuhalten, sieht § 60 GO NRW unter den dort definierten Voraussetzungen zudem das Instrument von Dringlichkeitsentscheidungen auch außerhalb von Gremiensitzungen vor. Die verkürzte Ladungsfrist von drei Arbeitstagen entspricht zudem der vom Städte- und Gemeindebund NRW in der Muster-Geschäftsordnung empfohlenen Frist.

Mündliche Anfragen an den Bürgermeister gemäß § 4 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach

Derzeit ist jedes Ratsmitglied berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Sofern die Tagesordnung einen nichtöffentlichen Teil enthält, werden die Anfragen in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt, da zu diesem Zeitpunkt keine Gäste bzw. Presse mehr anwesend sind. Das bislang praktizierte Verfahren hat gezeigt, dass die Anzahl der mündlichen Anfragen überschaubar ist und daher auch während der Sitzung erfolgen könnte. Insofern wird vorgeschlagen sowohl im öffentlichen als auch nichtöffentlichen Teil der Ratssitzungen einen Tagesordnungspunkt „mündliche Anfragen“ vorzusehen.

2.3 Beschlussfassung und Stimmrecht des Bürgermeisters

Die Verabschiedung der Geschäftsordnung erfolgt durch Ratsbeschluss mit einfacher Mehrheit (§ 50 Absatz 1 Satz 1 GO NRW). Der Bürgermeister hat Stimmrecht (§ 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW).